Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/1/15 1Ob513/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.01.1986

Norm

ABGB §1320 B1

Rechtssatz

Ein Dentist, der sich intensiv seinem Beruf widmen muß, ist zur Beaufsichtigung eines Hundes in seinen Ordinationsräumen außerstande; er haftet daher für die Verletzung eines Kindes, das sich über den schlafenden Hund beugte, ihn weckte und damit veranlaßte, es in seine Lippe zu beißen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 513/86
  Entscheidungstext OGH 15.01.1986 1 Ob 513/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0030275

Dokumentnummer

JJR_19860115_OGH0002_0010OB00513_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at